



Gemeinde Heuthen

Benutzungs- und Entgeltordnung

für

die Nutzung

von gemeindeeigenen

beweglichen Sachen

aus dem Eigentum

der Gemeinde Heuthen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Dezember 2012 (GVBl. S. 531), erlässt die Gemeinde Heuthen folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 – Nutzung von Sachen

(1) In der Gemeinde Heuthen können Sachen aus dem Eigentum der Gemeinde Heuthen auf schriftlichen Antrag von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.

(2) Die Gemeinde Heuthen kann aus ihrem Bestand zur Nutzung auf Antrag nachfolgende Sachen (Transporttechnik und Inventar) an Einwohner der Gemeinde Heuthen bereitstellen:

Inventar

- a) Beamer
- b) Leinwand
- c) Grabumfassung

(3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

§ 2 – Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Überlassung des Inventar bzw. der technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Heuthen. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.

(2) Überlasser nach dieser Ordnung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Sachen übertragen wurde.

§ 3 – Bestellung und Überlassung von Räumen und Sachen

(1) Die Überlassung/Nutzung der Sachen bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde Heuthen oder beim Überlasser erhältlich. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage – Entgeltordnung – erhoben.

(2) Mit der Befürwortung des Antrages erlaubt die Gemeinde Heuthen die Benutzung und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungsumfang fest. Die vermieteten Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand übergeben. Die Übergabe/Übernahme wird vom Überlasser protokolliert.

(3) Der Antragsteller/Mieter erkennt mit Vertragsabschluss die Bedingungen der Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof bzw. von den Gebäudenutzungen sowie der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Heuthen abgänglich.

§ 4 – Besondere Benutzungsbestimmungen

Für Antragsteller/Mieter als Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen.

(2) Eine Weitervermietung oder Nutzung durch andere Personen ist untersagt. Die genutzte Sache ist der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

§ 5 – Haftung

(1) Der Mieter haftet der Gemeinde Heuthen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Sachen.

(2) Bei Beschädigungen der Mietsache durch Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

(3) Die Gemeinde Heuthen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen können, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

(4) Die Gemeinde Heuthen ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 7 - Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage – Entgeltordnung - tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.

37308 Heuthen, den 30. Oktober 2012

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister

2. Entgeltordnung

§ 1 – Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung von Sachen aus öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heuthen gestellt haben und denen eine Überlassung genehmigt wurde.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Genehmigung des Nutzungsantrags für die überlassenen Sachen der Gemeinde Heuthen begründet.

(2) Das Benutzungsentgelt ist spätestens drei Wochen nach der Rechnungsstellung für die Überlassung der Sache fällig und an die Gemeinde Heuthen oder deren Überlasser zu zahlen.

§ 3 – Benutzungsentgelte

(1) Für die überlassenen Sachen werden Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich um Tages-, Stunden-, Halbjahres- und Jahressätze handelt.

(2) Für überörtliche Nutzer werden gesonderte Entgelte erhoben.

(3) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

		ortsansässige Nutzer (in €)	überörtliche Nutzer (in €)
a)	Beamer (Tagessatz)	15,- €	Kein Verleih
b)	Leinwand (Tagessatz)	10,- €	Kein Verleih
c)	Grabumfassung (1. Nutzungsjahr/jährlich)	45,- €	Kein Verleih
d)	Grabumfassung (jedes weitere halbe Nutzungsjahr)	35,- €	Kein Verleih

An Vereine der Gemeinde Heuthen erfolgt eine kostenfreie Überlassung der unter a und b benannten Gegenstände. Die Grabumfassung dürfen nur für eine Verwendung auf dem örtlichen Friedhof der Gemeinde Heuthen verliehen werden.

37308 Heuthen, den 30. Oktober 2012

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister